

*CONSEIL FÉDÉRAL*  
*Procès-verbal de la séance du 4 juillet 1933*<sup>1</sup>

1111. Verwahrung gegen das deutsche Transfermoratorium

*Politisches Departement*  
*Antrag vom 3. Juli 1933*

Das deutsche Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Auslande vom 9. Juni 1933<sup>2</sup> ist am 1. Juli in Kraft gesetzt worden. Durch direkte Verhandlungen von Vertretern der Gläubiger mit dem Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht ist es zwar gelungen, wesentliche Zugeständnisse zu erwirken. Trotzdem muss die nun getroffene Teillösung, die – abgesehen von Sonderbestimmungen für die Dawes- und die Young-Anleihe<sup>3</sup> – eine Transferierung nur der Hälfte der Zins- und Dividendenzahlungen vorsieht und zudem noch auf maximal 4% der Kapitalforderungen begrenzt, als schwere Verletzung wohlervorbener Gläubigerrechte bezeichnet werden. Bedenklich ist namentlich, dass für die nicht transferierbare Quote, zu der noch die Amortisationsbeträge hinzukommen, den Gläubigern nur eine Forderung in Reichsmark gegen die Konversionskasse zugestanden wird, wobei für Forderungen, die auf ausländische Währung lauten, ein Zwangskurs festgesetzt ist.

Aus den Kreisen der schweizerischen Gläubigervertreter ist an das politische Departement das Ersuchen gerichtet worden, es möge gegen das Vorgehen der Reichsregierung Verwahrung eingelegt werden. Das politische Departement glaubt diesem Begehren stattgeben zu sollen. In einer konferenziellen Besprechung der beteiligten Departemente mit dem Leiter der Delegation schweizerischer Gläubigervertreter hat auch Herr Bundespräsident Schulthess einem solchen Schritte zugestimmt<sup>4</sup>.

Dans la discussion, *M. le chef du département de l'intérieur* fait observer que lors de la dévaluation des monnaies d'autres Etats, par exemple de la livre Sterling<sup>5</sup>, qui a fait subir à la Suisse des pertes aussi grandes que le moratoire allemand des transferts, la Suisse s'est abstenue de toute démarche diplomatique. Sans doute s'agissait-il alors non pas d'un moratoire de transferts, mais de l'abandon de la convertibilité de la monnaie en or. Mais y a-t-il une raison de traiter différemment les deux opérations? N'est-il pas à craindre que cette différenciation nous soit imputée à grief en Allemagne?

*M. le président* et *M. le chef du département politique* constatent que les Etats

1. Absents: Pilet-Golaz et Häberlin.

2. Cf. n<sup>o</sup> 286, n. 6.

3. Cf. n<sup>o</sup> 286, n. 9.

4. Cf. n<sup>o</sup> 295.

5. Cf. n<sup>o</sup> 102.

4 JUILLET 1933

745

européens qui ont abandonné l'étalon-or pouvaient arguer de la force majeure, tandis que l'Allemagne intervient, par le moratoire, dans les rapports de droit privé entre débiteurs allemands et créanciers étrangers. C'est le point qui appelle une protestation, le Conseil fédéral ne devant s'exposer au reproche des créanciers suisses d'être resté inactif. Toutefois MM. Schulthess et Motta se déclarent prêts à examiner s'il est possible de tenir compte, dans la rédaction de la note, des observations du chef du département de l'intérieur.

Sous cette réserve, le conseil *arrête*:

Die schweizerische Gesandtschaft in Berlin ist zu beauftragen, durch Übergabe einer Note (siehe Beilage)<sup>6</sup> bei der Reichsregierung gegen das von ihr verfügte Teilmoratorium für langfristige deutsche Auslandschulden Verwahrung einzulegen.

#### ANNEXE

E 7110 1/45

*Note verbale remise par la Légation de Suisse à Berlin  
à l'Office des Affaires étrangères du Reich*

Copie

Berlin, 5. Juli 1933

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates beehrt sich die schweizerische Gesandtschaft dem Auswärtigen Amte Nachstehendes zur Kenntnis zu bringen.

Am 1. Juli d.J. ist das am 9. Juni 1933 erlassene Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland in Kraft getreten, mit dem angeordnet wird, dass gewisse näher angeführte Schuldverpflichtungen gegenüber ausländischen Gläubigern an die Konversionskasse für deutsche Auslandschulden zu entrichten sind. Dabei wird u.a. festgesetzt, dass Leistungen in ausländischer Währung zu einem gesetzlich bestimmten Kurse in Mark an diese Kasse abzuführen sind und dass der Schuldner durch die Zahlung an die Kasse sich von seiner Verpflichtung befreit.

Seit Erlass des Gesetzes sind zwischen Vertretern der Gläubiger einerseits und der Reichsregierung andererseits Verhandlungen über Milderungen in der Anwendung der Gesetzesbestimmungen gepflogen worden, die indessen noch nicht abgeschlossen sind. Es hat sich dabei auch ergeben, dass die Reichsregierung beabsichtigt, nach Ablauf von sechs Monaten die von ihr angeordneten Zahlungseinschränkungen wieder aufzuheben.

Im Hinblick darauf, dass durch die Massnahmen der Reichsregierung die Rechte schweizerischer Gläubiger in bedeutendem Umfange betroffen wurden, legt der Bundesrat Gewicht auf die Feststellung, dass die durch das Gesetz vom 9. Juni 1933 berührten Rechtsverhältnisse internationaler Natur sind und nicht durch einseitige Eingriffe des Wohnsitzstaates des Schuldners abgeändert werden können. Die Schweizerische Regierung möchte vermeiden, dass durch ein Stillschweigen von ihrer Seite angenommen werden könnte, dass sie oder die schweizerischen Gläubiger die einseitig vorgenommene Regelung anerkennen würden. Sie ist deshalb genötigt, gegen das fragliche Vorgehen Verwahrung einzulegen und für sich und die betroffenen schweizerischen Gläubiger alle Rechte vorzubehalten.

---

6. Cf. annexe au présent document.